

TOTO-JUGENDLIGA

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN U15-BEWERB DER AKA/BNZ

§ 1 Präambel

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen werden von der BNZ/Akademien-Kommission erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball Bundes.
- (2) Die Geschäftsführung des Toto-Jugendliga U15-Bewerbes obliegt der BNZ/Akademien-Kommission. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB betraut.
- (3) In allen in diesen Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die BNZ/Akademien-Kommission in erster Instanz.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Unter 15 (U15) Bewerb wird nach dem Meisterschaftssystem der österreichische Meister ermittelt.
- (2) Die Spieldauer im U15-Bewerbe beträgt zweimal vierzig Minuten.
- (3) Laut § 8 der Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes ("Wertung der Meisterschaftsspiele") wird für die Bewerbe der BNZ/Akademien folgende Wertung festgelegt: Sieg 3 Punkte, Unentschieden 1 Punkt; Niederlage kein Punkt.
- (4) Pflichtspiele der BNZ/Akademien-Bewerbe sind bei Schlechtwetter vor einer endgültigen Absage auf Kunstrasen, falls vorhanden und mit Gumminoppen bespielbar, auszutragen. Die Mitnahme des richtigen Schuhwerkes ist daher bei jedem Spiel Pflicht. (siehe Meisterschaftsregeln des ÖFB § 14 lit. 1 und 2.)
- (5) Für die Pausengetränke der gegnerischen Mannschaften sorgt das BNZ/Akademie mit Heimrecht.
- (6) Für Trainings- bzw. Aufwärmbälle ist jedes BNZ/Akademie selbst verantwortlich. Das anreisende BNZ/Akademie hat daher Bälle mitzunehmen.

§ 3 Spieltermine und Beginnzeiten

- (1) Die Spieltermine werden vom BNZ/Akademien-Spielausschuss vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftshalbjahres festgelegt.
- (2) Spieltermine können einvernehmlich festgesetzt werden, bedürfen jedoch der Genehmigung durch die BNZ/Akademien-Kommission.
- (3) Die Verständigungspflicht ist mit der Erstellung des Spielplanes vor Beginn des Meisterschaftshalbjahres gegeben. Eine weitere Verständigung hat rein formalen Charakter. Änderungen der vom Spielausschuss vorgenommenen Spielansetzung sind der BNZ-Geschäftsstelle 7 Tage vor dem Spiel schriftlich bekannt zugeben.
- (4) Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung der BNZ/Akademien-Kommission gestattet.
- (5) Ein BNZ ist von seinem Pflichtspiel nur dann befreit, wenn am Spieltag mehr als zwei Spieler pro Mannschaft für eine Landesverbandsveranstaltung bzw. mehr als drei Spieler für eine ÖFB-Veranstaltung abzustellen sind.

§ 4 Kommissionierungen und Spielabsagen

- (1) Über Spielabsagen wegen schlechter Bodenverhältnisse entscheidet einzig und allein der für das Spiel nominierte Schiedsrichter.
- (2) Bei unsicheren Witterungsverhältnissen können die Vereine im Wege der Geschäftsstellen der Landesverbände eine frühzeitige Kommissionierung verlangen.
- (3) Fällt eine ausgeloste Runde zur Gänze wegen Schlechtwetters oder sonstigen Einflüssen höherer Gewalt aus, so ist die betreffende Runde, ohne dass die übrigen ausgelosten Runden eine Terminänderung erfahren, am nächsten Ersatztermin durchzuführen.
- (4) Einzelne ausgefallene Spiele sind grundsätzlich bis zum nächsten Ersatztermin nachzutragen. Wochentagstermine sind nur einvernehmlich möglich.
- (5) Sollten mehrere Runden oder Spiele hintereinander ausfallen, so sind die zuerst ausgefallenen zuerst nachzutragen.
- (6) Bei Ausfall oder Abbruch eines Freitagspielers wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes hat das Spiel am darauffolgenden Samstag oder Sonntag, bei Ausfall oder Abbruch eines Samstagsspielers am darauffolgenden Sonntag stattzufinden. Die Kommissionierungsbestimmungen sind auch für diese Tage aufrecht, sofern nicht festgestellt wird, dass das Spielfeld auch für Samstag bzw. Sonntag unbenutzbar bleibt.
- (7) Die resultatsgemäße Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen 3 Tage, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an den Senat 1 der Bundesliga eingeht.

§ 5 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt sind alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.1992 geboren sind, für den AKA/BNZ-Verein bzw. für einen Verein des betreffenden Landesverbandes meisterschaftsspielberechtigt sind und zum Spiel mit dem vorgeschriebenen Spielerpass ausgewiesen werden. Falls ein Jugendlicher dem Kader einer Auswahlmannschaft des ÖFB, eines Landesverbandes oder einer AKA/BNZ-Mannschaft angehört, darf er an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nur in einem Wettspiel eingesetzt werden (Ausnahme Tormann).
- (2) Landesverbände, die ein AKA/BNZ führen, müssen für Ihre U15- Mannschaft Kaderlisten entsprechend den Weisungen der BNZ/Akademien erstellen. Nur diese Spieler sind für die AKA/BNZ-Mannschaften spielberechtigt. Die Kaderlisten sind der BNZ/Akademien mit 1. August bzw. mit 15. Februar eines jeden Spieljahres zu melden.

§ 6 Ersatzspielertausch

- (1) Bei allen Pflichtspielen können maximal fünf Ersatzspieler eingesetzt werden. Die Nominierung und Eintragung der Ersatzspieler in den Spielbericht sowie die Passkontrolle muss vor dem Spiel erfolgen.
- (2) Innerhalb der 16 Nachwuchsspieler einer Mannschaft (11 plus fünf Ersatzspieler) kann beliebig oft getauscht werden. Der Rücktausch ist erlaubt.
- (3) Der ausgetauschte Spieler gehört zur Mannschaft, daher kann er durch einen erlaubten Rücktausch wieder eingesetzt werden.

§ 7 Finanzielle Bestimmungen

- (1) Das veranstaltende BNZ/Akademie trägt die Veranstaltungsspesen. Für die Spiele der Toto-Jugendliga wird kein Eintritt verlangt.
- (2) Das anreisende BNZ/Akademie hat die Kosten für Reise und Aufenthalt zu tragen.

- (3) Angemessene Zuschüsse beschließt der ÖFB-Bundesvorstand unter Berücksichtigung gegebener Tatsachen.

§ 8 Schiedsrichter- und assistenten

- (1) Die Besetzung der Schiedsrichter- und assistenten erfolgt durch den zuständigen Landesverband des Heimvereines.
- (2) Die Schiedsrichter werden durch die Bundesliga/ÖFB direkt entschädigt - nur Spielgebühr. Die Reisekosten der Schiedsrichter und die Kosten für Schiedsrichterassistenten sind vom veranstaltenden BNZ/Akademie zu tragen.
- (3) Der Spielbericht ist vom Schiedsrichter an die BNZ-Geschäftsstelle umgehend zu senden.

§ 9 Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten

- (1) Für die Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten sind in erster Instanz die Senate der Österreichischen Bundesliga zuständig.
- (2) Zeitlich begrenzte Ausschlüsse in der Dauer von 10 Minuten sind zulässig.
- (3) Handhabung der blau-roten Karte:

Die Blau-rote Karte ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler bereits vorher mit einer blauen Karte zeitlich begrenzt ausgeschlossen worden ist.

Die Blau-rote Karte wird für ein weiteres Vergehen eingesetzt, welches erneut mit einem zeitlich begrenzten Ausschluss (blaue Karte) hätte belegt werden müssen.

Der Schiedsrichter zeigt diesem Spieler nunmehr erst die blaue Karte, dann die rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes und nicht aufgrund eines Verstoßes erfolgt, der einen sofortigen Ausschluss (rote Karte) zur Folge gehabt hätte.

Die blau-rote Karte bedeutet Spielstrafe, d.h. der Spielerpass wird nach Spielende nicht eingezogen. Der Spieler kann im nächsten Spiel wieder eingesetzt werden.